



Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Nördlich Sperberweg, östlich Burgweg" (Im Grund II)

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3789) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.08.2021 (BGBl. I S. 1802)

DIE LANDESBAUORDNUNG (LBO - BW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2019 (GBl. S. 357, 358, Ber. S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)

DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-16 BauNVO)

- 1.1.1. **WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 1.1.1.1. Zulässig sind:
- Wohngebäude
 - Nicht abtrennbare Handwerksbetriebe
 - Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke
- 1.1.1.2. Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:
- Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden
 - Schank- und Spisewirtschaften
- 1.1.1.3. Die unter § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

- 1.2.1. **0,4** max. zulässige Grundflächenzahl
- 1.2.2. **z.B. II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 1.2.3. **z.B. OK max. = 9,70 m** relative Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze in Metern (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
- 1.2.3.1. Die Gebäudeoberkante (OK) wird als relatives Maß zum Bezugspunkt definiert. Bezugspunkt ist die Höhe der unmittelbar zugeordneten öffentlichen Straßenverkehrsfläche, gemessen in der Mitte der zur Straßenverkehrsfläche zugewandten Hauswand des Gebäudes.

1.3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

- 1.3.1. **o** offene Bauweise
- 1.3.2. **ED** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 1.3.3. **EDH** Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen zulässig

1.4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

- 1.4.1. **Baugrenze**
- 1.4.2. Garagen und Carports sind außerhalb der Baugrenzen als Grenzgaragen zulässig. Eine Grenzbebauung von Garagen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht zulässig.
- 1.4.3. Die der Ver- und Entsorgung dienenden, untergeordneten Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Gerätehöhen zum Abstellen von Gartengeräten sind bis zu einer Grundfläche von max. 8 m² und einer Gesamthöhe von 2,5 m außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand von 3,0 m zu den Grundstücksgrenzen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen aufweisen.

1.5. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- 1.5.1. Es dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen pro Wohngebäude errichtet werden. Dabei bilden Doppelhaushälften und ein Reihenhausbau jeweils ein Wohngebäude.

1.6. VERKEHRSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 1.6.1. **öffentliche Straßenverkehrsfläche**
- 1.6.2. **öffentlicher Gehweg**

1.7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

- 1.7.1. **Fläche für Versorgungsanlagen**
- 1.7.1.1. **Elektrizität**
- 1.7.1.2. Die Trafostation ist aufgrund ihrer räumlichen Nähe zur Entwässerungsmulde hochwasserangepasst herzustellen.

1.8. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- 1.8.1. **Begrenzung der Bodenversiegelung:** Freiräumen des Baufeldes (Rodung von Gehölzen, Abräumen des Oberbodens) zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb des oben genannten Zeitraums sind die Fläche durch einen Fachkundigen auf Brutvögel zu überprüfen. Ggfs. ist der Beginn der Baufeldfreimachung zu verschieben oder sind Teile des Grundstücks später freizuräumen.

1.8.2. Begrünung von Dächern: Flachdächer der Nebengebäude, Garagen und Carports sind extensiv zu begrünen. Die Mindestsubstratstärke beträgt 10 cm.

1.8.3. Erhalt von Bäumen

- 1.8.3.1. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, pflegen und bei Abgang gemäß Artenliste 1 zu ersetzen.

1.9. UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN, SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)

- 1.9.1. **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß Artenlisten**
- 1.9.1.1. Auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche sind Bäume der Artenliste 1 und 2 und 4 sowie Sträucher der Artenliste 5 zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. (Pflanzabstand: 1 Strauch pro 2,5 m² Pflanzgebotfläche und 2 Bäume zu gleichen Teilen der Artenliste 1 und 2 je Grundstück). Das Pflanzgebot darf nicht durch bauliche Anlagen genutzt bzw. überbaut werden.

- 1.9.2. Die Freiflächen der privaten Grundstücke sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Je 250 m² Grundstücksfläche ist mind. ein Laubbäum oder ein Obstbaum gemäß Artenliste 1, 2 und 4 zu pflanzen.

- 1.9.3. Flachdächer von Haupt- und Nebengebäuden sind extensiv zu begrünen. Die Mindestsubstratstärke beträgt 10 cm.

- 1.9.4. **Anzupflanzende Bäume**

- 1.9.4.1. An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen sind standortgerechte Bäume der Artenliste 3 zu pflanzen.

- 1.9.4.2. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume können zur Anpassung an die örtliche Situation (Zufahrten, Zugänge, Leitungen) verschoben werden. Die Anzahl der festgesetzten Bäume darf dabei nicht unterschritten werden.

1.10. ARTENLISTEN

- Artenliste 1 - Großbäume**
Pflanzgröße: Hochstamm, STU 18-20 cm, 3xv.
- Acer platanoides - Spitzahorn
 - Acer pseudoplatanus - Bergahorn
 - Fagus sylvatica - Buche
 - Ulmus glabra - Hängebirke
 - Salix alba - Silberweide
 - Tilia cordata - Winterlinde
 - Tilia platyphyllos - Sommerlinde
- Artenliste 2 - Mittel- und Kleinbäume 7 - 20m**
Pflanzgröße: Hochstamm, STU 14-16 cm.
- Acer campestre - Feldahorn
 - Alnus glutinosa - Schwarzerle
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Betula pendula - Hängebirke
 - Malus sylvestris - Holzapfel
 - Populus tremula - Zitterpappel, Espe
 - Prunus avium - Vogelkirsche
 - Prunus padus - Traubeneiche
 - Pyrus pyrasor - Wildbirne
 - Sorbus aucuparia - Eberesche
- Artenliste 3 - Bäume Straßenraum**
Pflanzgröße: Hochstamm, STU 18-20 cm, 3xv.
- Großbäume 20 - 40m**
- Tilia tomentosa 'Brabant' - Silberlinde
 - Tilia x europaea 'Palida' - Kaiserlinde
- Mittelgroße Bäume 12/15 - 20m**
- Acer campestre 'Eisrijk' - Feldahorn
 - Acer platanoides 'Cleveland' - Spitzahorn in Sorten
 - 'Columnare', 'Globosum', 'Ailanthushausen'
 - Alnus x speciosa - Purpurnerle
 - Carpinus betulus 'Fastigiata' - Pyramiden Hainbuche
 - Corylus colurna - Schlehle
 - Gleditsia triacanthos - Dornlose Gleditschie
 - 'Shademaster', 'Skyline'
 - Pyrus calleryana 'Chanticleer' - Stadtbirne
 - Robinia pseudoacacia - Robinie
 - 'Sandwidge', 'Umbraucullifera'
 - Sorbus intermedia 'Brouwers' - Schwarze Mehlbeere
 - Tilia cordata 'Greenspire' - Amerikanische Stadtlinde
- Artenliste 4 - Obstbäume**
Pflanzgröße: Hochstamm, STU 10-12 cm.
regionale Obstbaumsorten
- Artenliste 5 - Sträucher**
Pflanzqualität: Höhe 100-150 cm, 2xv.
- Cornus sanguinea - Gemeiner Harttriegel
 - Cornus mas - Kornelkirsche
 - Corylus avellana - Haselnuss
 - Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 - Ligustrum vulgare - Liguster
 - Heckenkirsche
 - Prunus spinosa - Schlehe
 - Rhamnus frangula - Faulbaum
 - Kreuzdorn
 - Hundsrose
 - Saxifraga - Saxifrage
 - Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
 - Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
 - Gemeiner Schneeball

1.11. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- 1.11.1. **Fläche zur Regelung des Wasserabflusses - Entwässerungsmulde** (2,5m breit im Norden und 1,5m breit im Osten mit artenreicher Gras- oder Kräutermischung begrünt)

- 1.11.1.1. Die Baugrundstücke inkl. der geplanten Gebäude sind vor wild abfließendem Niederschlagswasser aus den nördlich und südlich angrenzenden Außenreizegebieten zu schützen. Hierzu ist entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Plangebietes, innerhalb der privaten Grundstücksflächen eine durchgängige Entwässerungsmulde herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

- 1.11.1.2. Die Entwässerungsmulde ist mit einer artenreichen Gras- oder Kräutermischung zu begrünen, dauerhaft zu mähen und von Bewuchs und Gegenständen freizuhalten und der Wasserbehörde jederzeit zugänglich sein. Eine Einfriedung der Entwässerungsmulde ist lediglich auf der Grundstückinnenseite der Mulde zulässig.

1.11.2. Schutz vor Starkregenereignissen

- Bei Starkregenereignissen kann wild abfließendes Oberflächenwasser auf die Baugrundstücke einströmen. Zum Schutz vor Oberflächenwasser sind entsprechende bauliche Maßnahmen zur Verhinderung von Überflutungsgefahren erforderlich. Insbesondere Lichtschächte und Kellerabgänge sind überflutungssicher auszubilden. Alle Gebäudeöffnungen (z. B. Eingänge, Lichtschächte, usw.) sind mit einem Sicherheitsabstand über OK Gelände bzw. OK Straße zu legen oder wasserdicht auszubilden. Das Niederschlagswassers darf dabei nicht zum Nachteil Dritter ab- oder umgeleitet werden. Die Ableitung von Niederschlagswasser auf fremden oder öffentlichen Grund ist unzulässig

1.12. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

- 1.12.1. Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:
- V1: Baufeldfreimachung:** Freiräumen des Baufeldes (Rodung von Gehölzen, Abräumen des Oberbodens) zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb des oben genannten Zeitraums sind die Fläche durch einen Fachkundigen auf Brutvögel zu überprüfen. Ggfs. ist der Beginn der Baufeldfreimachung zu verschieben oder sind Teile des Grundstücks später freizuräumen.

1.13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- 1.13.1. **Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans**
- 1.13.2. **Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Zahl der Vollgeschosse, max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen) (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)**

1.14. NUTZUNGSSCHABLONE

WA	II
0,4	-
o ED	SD, WD
OK max = 9,70m	

Arten der baul. Nutzung, Grundflächenzahl (GFZ), Bauweise, Anzahl Vollgeschosse (Höchstmaß), Geschossflächenzahl (GFZ), Füllschema der Nutzungsschablone, Höhe der baulichen Anlagen (Höchstgrenze)

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 74 LBO BADEN-WÜRTTEMBERG

2.1. FASSADENGESTALTUNG

- 2.1.1. Eine besonders auffällige, das Orts- und Landschaftsbild sowie die Grünordnung störende Gestaltung und Farbgebung ist unzulässig.

2.2. DACHGESTALTUNG

- 2.2.1. **SD** Satteldach
- 2.2.2. **WD** Walmdach
- 2.2.3. **FD** Flachdach
- 2.2.4. Bei Sattel- und Walmdächern ist eine Dachneigung von 25° - 45° zulässig. Für unter geordnete Nebengebäude, Garagen und Carports sind Flachdächer zulässig.

- 2.2.5. Auf den Dächern sind Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie generell zulässig. Sie sind in der Neigung wie die Dachflächen auszubilden.

- 2.2.6. Dachaufbauten in Form von Schleppläuben und Satteldachgauben sind zulässig. Unterschiedliche Formen von Dachgauben dürfen nicht gleichzeitig auf einem Gebäude errichtet werden. Die Dachaufbauten einschließlich Dachstern müssen einen Mindestabstand von 1,0 m zur Außenkante der Giebelmauer aufweisen.

2.3. PKW STELLPLÄTZE UND DEREN ZUFahrTEN

- 2.3.1. Pro Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze auf den Baugrundstücken nachzuweisen.

2.4. FREIFLÄCHENGESTALTUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE

- 2.4.1. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gemäß § 9 Abs. 1 der Landesbauordnung Baden-Württemberg als Grünflächen anzulegen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.
- 2.4.2. Sie sind landschaftsgärtnerisch mit Bäumen und Sträuchern der Artenliste 1 und 2 sowie Stauden zu bepflanzen oder als Rasenfläche auszugestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- 2.4.3. Kies-, Schotter- und sonstige Materialschüttungen sind nicht zulässig.
- 2.4.4. Geländeänderungen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen und möglichst im gewachsenen Boden zu gestalten. Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,0 m zulässig. Stützmauern sind ausschließlich als Trockenmauern auszuführen.

2.5. EINFRIEDUNGEN

- 2.5.1. Einfriedungen sind kleintiergängig und ohne Sockel bis zu einer Höhe von max. 1,2 m zulässig. Einfriedungen sind dabei lediglich zwischen Pflanzgebotfläche und Entwässerungsmulde zulässig.

2.6. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- 2.6.1. Ordnungswidrig handelt nach § 75 LBO, wer vorsätzlich oder fahrlässig bauordnungsgemäßen Festsetzungen nach § 74 zuwiderhandelt.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 3.1. **WASSERSCHUTZGEBIET NR. 212 "HERRLINGEN-DANNENÄCKER"**
Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Nr. 212 "Herrlingen-Dannenäcker", ZV VW Ulmer Alb Innerhalb der Zone III / III A mit der amtlichen Wasserschutzgebietsnummer 425.212 gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz. Die hierfür gültige Schutzgebietsverordnung vom 03.12.2003 ist zu beachten.

4. HINWEISE

- 4.1. **bestehende Bebauung**
- 4.2. **Bebauungsvorschlag**
- 4.3. **Flurstücksgrenzen mit Flurstücknummern**
- 4.4. **Maßangaben in Metern**
- 4.5. **Vorschlag Grundstücksgrenzen**
- 4.6. **Sichtfelder gemäß RASI 06**
- 4.6.1. Die Sichtfelder sind von dauerhaften Sichtbehinderungen zwischen 0,8 und 2,5 Metern frei zu halten.

- 4.7. **NIEDERSCHLAGSWASSER**
Das Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Straßenflächen ist getrennt zu fassen und in den Regenwasserkanal im Straßenebereich abzuleiten. Das gesammelte Wasser wird in den östlich des Plangebietes verlaufenden Wassergraben eingeleitet und dort zur Versickerung gebracht. Sickerschächte und Rigtolen zur unmittelbaren Einleitung in den Untergrund sind nicht zulässig. Die Entwässerung der Baugrundstücke ist in den Bauplänen darzustellen. Eine Ableitung des sauberen Oberflächenwassers in die Schutzwasserkanalisation ist nicht zulässig. Die Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, das DWA-Arbeitsblatt A 138 sowie das DWA-Arbeitsblatt A 117 sind der Niederschlagswasserbeseitigung zu beachten. Zur Vermeidung von weitergehenden Behandlungsmaßnahmen des anfallenden Oberflächenwassers vor der Versickerung sollte auf Dach- und Fassadenbegrünungen aus unbeschichteten Metallen wie z.B. Kupfer, Zink und Blei verzichtet werden.

- 4.8. **HINWEIS ZUR DENKMALPFLEGE**
Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DStG Denkmalbehörde(n) oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallfunde, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauernreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Abmeldung von weitergehenden Behandlungsmaßnahmen des anfallenden Oberflächenwassers vor der Versickerung sollte auf Dach- und Fassadenbegrünungen aus unbeschichteten Metallen wie z.B. Kupfer, Zink und Blei verzichtet werden.

- 4.9. **BODENSCHUTZ (§ 202 BauGB)**
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermischung oder Vergraudung zu schützen. Es ist auf einen fachgerechten Abtrag und eine Wiederverwendung des Oberbodens zu achten. Die Lagerung des Oberbodens soll in Mieten von max. 2 Metern erfolgen. Bei Lagerung von länger als einem Jahr ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung vorzunehmen. Die DIN 19731 ist anzuwenden.

- 4.10. **AUSHUBARBEITEN**
Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt wie z.B. Müllrückstände, Verfärbung des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches, ist das Landratsamt Alb-Donau-Kreis sofort zu benachrichtigen.

- 4.11. **VORBELASTUNG DURCH DIE LANDWIRTSCHAFT**
Das Plangebiet schließt an den von landwirtschaftlichen Flächen und Hofstellen geprägten Ortsrand an. Das zulässige Maß an Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen und Erschütterungen im Plangebiet sind zu dulden.

Stadt Blaustein
Bebauungsplan
"Nördlich Sperberweg, östlich Burgweg" (Im Grund II)

Blaustein

Maßstab 1 : 500
Stand: 26.10.2021

Planer/Träger:
Büro für Stadtplanung,
Zint & Häußler GmbH

genehmigt am:
angezeigt am:
03. Dez. 2021
in Kraft seit:
03. Dez. 2021

VERFAHRENSVERMERKE

- 1 Der Gemeinderat von Blaustein hat in der Sitzung vom 17.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Nördlich Sperberweg, westlich Burgweg" (Im Grund II) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2 Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.05.2021 hat in der Zeit vom 20.05.2020 bis 10.07.2020 stattgefunden.
- 3 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.05.2021 hat in der Zeit vom 20.05.2020 bis 10.07.2020 stattgefunden.
- 4 Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 26.01.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.02.2021 bis 15.03.2021 beteiligt.
- 5 Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 26.01.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.10.2021 als Sitzung beschlossen.
- 6 Die Stadt Blaustein hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 26.10.2021 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.10.2021 als Sitzung beschlossen.
- Stadt Blaustein, den 03.12.2021
- Bürgermeister
- 8 Ausgefertigt
Stadt Blaustein, den 03.12.2021
- Bürgermeister
- 9 Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 03.12.2021 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
- Stadt Blaustein, den 03.12.2021
- Bürgermeister